Stadtgemeinde Wolkersdorf

Mistelbach

Polit. Bezirk:

Niederösterrreich

Land:

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolkersdorf vom 10.2.1978 über das Verbot der Viehhaltung und das Weidenlassen von Vieh im Bauland-Wohngebiet (BW) und im Bauland-Kerngebiet (BK) der Stadtgemeinde Wolkersdorf.

Im Bauland-Wohngebiet (BW) und im Bauland-Kerngebiet (BK) der Stadtgemeinde Wolkersdorf ist verboten:

- Die Haltung, die Unterbringung, die Betreuung und das Weidenlassen von Tieren wie Rinder, Pferde, Maultiere, Esel Schweine, Schafe und Ziegen;
- Wie Großtiere, Wild- und Raubtiere, Raubvögel, Schlangen und 2. ähnliches.
- Pro Wohnung oder pro unverbautem Bauplatz oder pro unverbautem Grund und Boden die Haltung, Unterbringung, Betreuung und das Weidenlassen von Mehr als 5 Hunden, 5 Katzen, 10 Hasen, 5 Hühnern, 5 Gänsen oder 5 Enten oder 5 Truthühnern oder 5 Stück anderes Geflügel, 10 Tauben oder mehr als 5 Stück anderer, nicht genannten Tierarten.
- Das Züchten von Tieren aller Art. 4.
- Das Abrichten von Tieren. 5.

Weiters ist in den im § 1 genannten Gebieten verboten das Treiben und Weidenlassen von im § 1 genannten Tieren auf öffentlichen Straßen, auf eigenem und auf fremdem Grund und Boden.

§ 3

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Kleintiere und Vögel, die in Wohnungen gehalten werden, wenn durch diese Tierhaltung Anrainer nicht belästigt werden.

Wer gegen die im § 1 und im § 2 genannten Verbote verstößt, dazu Beihilfe leistet oder hiefür Grund und Boden zur Verfügung stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gem. Art. VII EGVG 1950 in der jeweils gültigen Fassung bestraft.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der gesetzlichen Fristen in Kraft.

Angeschlagen am:

14.2.1978

Abzunehmen am:

1.3.1978

Bürgermeister